

Vergleichstabelle der beiden für die Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Aufgaben von Schulsozialarbeit

von Kathrin Gräble

März 2026

In Nordrhein-Westfalen gibt es zwei Erlasse des Ministeriums für Schule und Bildung, die sich auf Schulsozialarbeit im Allgemeinen beziehen (BASS 21-13 Nr. 6 und BASS 11-02 Nr. 45a). Der Erlass, BASS 21-13 Nr.6, von 2008 regelt die „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ und gilt für die landesbeschäftigten Schulsozialarbeiter*innen (hier kurz „schulische“ Schulsozialarbeit genannt). Der zweite Erlass, BASS 11-02 Nr. 45a, von 2025 ist die „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“, über die die Kommunen Zuwendungen für Schulsozialarbeit (hier kurz „jugendhilfeseitige“ Schulsozialarbeit genannt) erhalten können. Beide Erlasse enthalten Ausführungen über die Aufgaben der Schulsozialarbeit, die in dieser Tabelle miteinander verglichen werden. Als Vergleichskategorien werden Zielsetzung, Kooperation Schule-Jugendhilfe, Zusammenarbeit Schulsozialarbeiter*innen-Lehrkräfte, Bildung und Erziehung, Individuelle Förderung, Konzepte zur Förderung, Sozialpädagogische Gruppenmaßnahmen, Schulpädagogische Gruppenmaßnahmen, Einzelfallhilfe, Unterstützung bei Übergängen, Integrationsarbeit, Elternarbeit, Sozialraumbezug/Netzwerkarbeit, Schulentwicklung, Freiwilligkeitsprinzip und Sprechstunden herangezogen.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede lassen sich wie folgt zusammenfassen: In beiden Regelungen wird betont, dass Jugendhilfe im schulischen Rahmen angeboten und in kooperativer Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe umgesetzt werden soll. Grundlage hierfür ist die Zusammenarbeit von Schulsozialarbeiter*innen und Lehrkräften. Zu den beidseits genannten Aufgaben zählen die individuelle Förderung, Einzelfallhilfe, sozialpädagogische Gruppenangebote, die Arbeit mit Personensorgeberechtigten sowie Netzwerkarbeit.

Unterschiede zwischen den beiden Erlassen bestehen hingegen beim detaillierteren Aufgabenzuschnitt. Jugendhilfeseitig richtet sich die Schulsozialarbeit laut Erlass an die jungen Menschen einer Schule. Demgegenüber verweist der schulische Erlass auf die Jugendsozialarbeit, deren Schwerpunkt im Abbau sozialer Benachteiligungen liegt. Der Bereich „Bildung und Erziehung“ wird ausschließlich im schulischen Erlass thematisiert; dort orientiert sich die Aufgabe am jeweiligen Bedarf der Schule und umfasst unter anderem die Mitwirkung an Förderkonzepten. Auch bei der Konkretisierung sozialpädagogischer Gruppenangebote zeigen sich Differenzen: Während diese im schulischen Erlass ausführlich und mit stärkerem Bezug zum Unterricht – etwa durch Projektarbeit – beschrieben werden, bleiben die Formulierungen auf jugendhilfeseitiger Ebene allgemeiner. In Bezug auf Beratung und Mitwirkung bei Übergängen bezieht sich die jugendhilfeseitige Regelung auf sämtliche biografische Übergänge, wohingegen die schulische Seite diesen Aufgabenbereich auf den Übergang Schule-Beruf begrenzt. Aspekte der Schulentwicklung werden ausschließlich im jugendhilfeseitigen Erlass aufgegriffen und finden im schulischen Pendant keine Erwähnung. Bei der Gegenüberstellung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Erlasse aus unterschiedlichen Jahren stammen (2008 und 2025).

Veröffentlicht über das institutionelle Repositorium der Hochschule Düsseldorf (HSDopus): <https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/home>

DOI: 10.20385/opus4-6108

Lizenzhinweis: Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz lizenziert (CC BY 4.0). Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Empfohlene Zitierweise: Gräble, Kathrin (2026): Vergleichstabelle der beiden für die Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Aufgaben von Schulsozialarbeit. Düsseldorf.

DOI: 10.20385/opus4-6108

Vergleichskategorie	„Schulseitig“ Landesbeschäftigte (Erlass „Beschäftigung von Fachkräften für die Schulsozialarbeit in Nordrhein- Westfalen“ BASS 21-13 Nr. 6) Zitat* mit Belegstelle	„Jugendhilfeseitig“ Beschäftigte (Erlass „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW“ BASS 11-02 Nr. 45a) Zitat* mit Belegstelle	Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Zielsetzung	<p>1.4 Schulsozialarbeit soll wie die Jugendsozialarbeit insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen.</p>	<p>Vorspann: Das Land unterstützt die Schulsozialarbeit bereits seit Jahren dauerhaft mit landeseigenen Stellen. Zudem fördert das Land als freiwillige Leistung die Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung auf Grundlage dieser Richtlinie durch jährlich bereitgestellte Landesmittel in Höhe von 57,7 Millionen Euro.</p> <p>1.1 Es sollen Stellen für Schulsozialarbeit finanziert werden, um junge Menschen als Schülerinnen und Schüler am Lern- und Lebensort Schule bei der Entwicklung zu eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten zu unterstützen.</p>	Jugendhilfe im Schulkontext anbieten	<p><u>Schulseitig:</u> Fokus auf Ausgleich sozialer Benachteiligung</p> <p><u>Jugendhilfeseitig:</u> richtet sich umfassend an alle jungen Menschen in der Schule zusätzlich zu schulseitigen Beschäftigten</p>

<p>Kooperation Schule- Jugendhilfe</p>	<p>1.1 Um die im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit der örtlichen Träger der Kinder und Jugendhilfe bereits angebotenen Maßnahmen (...) und die bereits bestehenden Angebote der Kommunen im Bereich der Schulsozialarbeit im Bedarfsfall noch zu verstärken, können die Schulen in Nordrhein-Westfalen auch Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerplanstellen und -stellen befristet oder unbefristet beschäftigen.</p> <p>1.4 in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern</p> <p>2.4 die Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Jugendhilfe mit festen Kooperationszeiten</p> <p>4.2 Dabei arbeiten sie eng mit den Lehrkräften, der Schulleitung, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulpsychologinnen oder -psychologen und anderen außerschulischen Beratungsinstitutionen zusammen.</p> <p>5 Die Bezirksregierungen sollen zusammen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsame Veranstaltungen zur Fortbildung und Praxisberatung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes organisieren und durchführen.</p>	<p>4.2 Beratung und Begleitung von (...) kooperierenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe</p>	<p>Von kooperativem Arbeiten wird ausgegangen</p>	<p><u>Schulseitig:</u> Transfer in Jugendhilfesystem geregelt</p> <p><u>Jugendhilfeseitig:</u> lediglich Verweis auf weitere JH-Fachkräfte, Transfer zum Schulsystem wird nicht geregelt</p>
--	--	---	---	--

Vergleichskategorie	„Schulseitig“ Landesbeschäftigte (Erlass „Beschäftigung von Fachkräften für die Schulsozialarbeit in Nordrhein- Westfalen“ BASS 21-13 Nr. 6) Zitat* mit Belegstelle	„Jugendhilfeseitig“ Beschäftigte (Erlass „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW“ BASS 11-02 Nr. 45a) Zitat* mit Belegstelle	Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Zusammenarbeit Schulsozialarbeiter*innen - Lehrkräfte	<p>1.3 Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule</p> <p>4.2 Dabei arbeiten sie eng mit den Lehrkräften, der Schulleitung, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulpsychologinnen oder - psychologen und anderen außerschulischen Beratungsinstitutionen zusammen.</p> <p>5 Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von den Fachkräften für Schulsozialarbeit und Lehrerinnen und Lehrern sind durch die Schulleitung anzustreben.</p>	<p>4.2. Beratung und Begleitung von Schulleitungen, Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal an den Schulen (...)</p> <p>4.2 Mitarbeit im Schulischen Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention. Kooperation mit den anderen innerschulischen (...) Beratungsstrukturen bei schulischen Vernetzungs- und Beratungsaufgaben</p>	Von Zusammenarbeit wird ausgegangen	<p><u>Schulseitig:</u> Zusammenarbeit</p> <p><u>Jugendhilfeseitig:</u> Beratung und Begleitung sowie Teamarbeit</p>

Vergleichskategorie	„Schulseitig“ Landesbeschäftigte (Erlass „Beschäftigung von Fachkräften für die Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ BASS 21-13 Nr. 6) Zitat* mit Belegstelle	„Jugendhilfeseitig“ Beschäftigte (Erlass „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW“ BASS 11-02 Nr. 45a) Zitat* mit Belegstelle	Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Bildung und Erziehung	1.3 tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder bzw. Jugendlichen und der Eltern orientiert			<u>Schulseitig:</u> Bedarf der Schule an erster Stelle genannt <u>Jugendhilfeseitig:</u> Keine entsprechende Erwähnung von Erziehung und Bildung als Aufgabe
Individuelle Förderung	1.3 Individuelle(n) Förderung der Schülerinnen und Schüler 4.1.1 schulische Förderprogramme zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung	1.1 Es sollen Stellen für Schulsozialarbeit finanziert werden, um junge Menschen als Schülerinnen und Schüler am Lern- und Lebensort Schule bei der Entwicklung zu eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten zu unterstützen. 2 Gefördert werden Maßnahmen zur Erreichung der jeweiligen Entwicklungsziele der jungen Menschen.	Von individueller Förderung wird ausgegangen	<u>Schulseitig:</u> Förderung bezieht sich auf schulische Rolle der Kinder und Jugendlichen <u>Jugendhilfeseitig:</u> Unterstützung in Bezug auf Persönlichkeitsentwicklung

Vergleichs- kategorie	„Schulseitig“ Landesbeschäftigte (Erlass „Beschäftigung von Fachkräften für die Schulsozialarbeit in Nordrhein- Westfalen“ BASS 21-13 Nr. 6) Zitat* mit Belegstelle	„Jugendhilfeseitig“ Beschäftigte (Erlass „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW“ BASS 11-02 Nr. 45a) Zitat* mit Belegstelle	Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Konzepte zur Förderung	1.4 Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen			<u>Schulseitig:</u> Mitwirkung bei Konzeptentwicklung <u>Jugendhilfeseitig:</u> Keine entsprechende Erwähnung

Vergleichskategorie	„Schulseitig“ Landesbeschäftigte (Erlass „Beschäftigung von Fachkräften für die Schulsozialarbeit in Nordrhein- Westfalen“ BASS 21-13 Nr. 6) Zitat* mit Belegstelle	„Jugendhilfeseitig“ Beschäftigte (Erlass „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW“ BASS 11-02 Nr. 45a) Zitat* mit Belegstelle	Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Sozialpädagogische Gruppen- maßnahmen	<p>1.4 sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit</p> <p>4.1.3 Freizeitangebote</p> <p>1.4 die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext</p> <p>4.1.4 Aktivitäten für feste Schülergruppen (z.B. in Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Unterrichts, Fördergruppen, Gesprächskreisen)</p> <p>1.4 Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern</p> <p>4.1.5 Angebote in Schüleraufenthaltsräumen außerhalb der Unterrichtszeiten (z.B. Übermittagsbetreuung und Silentien)</p> <p>4.2 Sozialpädagogische Hilfen Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit richten ihre Angebote an einzelne Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen und Eltern sowohl vorbeugend als auch bei konkreten Schwierigkeiten, Problemen oder Konflikten (z.B. bei Anzeichen von Schulschwänzen) bis hin zu Fällen von Kindeswohlgefährdung.</p> <p>4.2.2 Gruppenorientierte Methoden der sozialen Arbeit</p>	<p>2 Stärkung des Sozialverhaltens durch sozialpädagogische Gruppenarbeit</p> <p>4.2 Unterstützung der persönlichen und sozialen Entwicklung von jungen Menschen</p>	Vergleichbare Aufgabenstellung	<p><u>Schulseitig:</u> differenzierte Auflistung bei tendenziell vermehrtem Schulbezug</p> <p><u>Jugendhilfeseitig:</u> Bezug auf (individuelle) Sozialentwicklung</p>

Vergleichskategorie	„Schulseitig“ Landesbeschäftigte (Erlass „Beschäftigung von Fachkräften für die Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ BASS 21-13 Nr. 6) Zitat* mit Belegstelle	„Jugendhilfeseitig“ Beschäftigte (Erlass „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW“ BASS 11-02 Nr. 45a) Zitat* mit Belegstelle	Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Schulpädagogische Gruppenmaßnahmen	4.1.6 Projekte im Rahmen des Unterrichts, im Rahmen der Öffnung von Schule und im Rahmen schulkultureller Veranstaltungen			<u>Schulseitig:</u> Unterrichtsnah Aufgaben <u>Jugendhilfeseitig:</u> Keine entsprechende Erwähnung
Einzelfallhilfe	1.4 in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern 4.2 Im Bedarfsfall initiieren sie notwendige Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII für Schülerinnen und Schüler und beteiligen sich, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, an dem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII. 4.2.1 Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes	2 Persönlichkeitsstärkung durch Einzelfallhilfe sowie durch systemische Beratung 4.2 Beratung und Begleitung von jungen Menschen als Schülerinnen und Schüler am Lern- und Lebensort Schule	Einzelfallhilfe wird vorgesehen.	

Vergleichskategorie	„Schulseitig“ Landesbeschäftigte (Erlass „Beschäftigung von Fachkräften für die Schulsozialarbeit in Nordrhein- Westfalen“ BASS 21-13 Nr. 6) Zitat* mit Belegstelle	„Jugendhilfeseitig“ Beschäftigte (Erlass „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW“ BASS 11-02 Nr. 45a) Zitat* mit Belegstelle	Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Unterstützung bei Übergängen	1.4 Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf 4.1.2 Hilfen in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf (Jugendberufshilfe und Berufsvorbereitung) und bei der Förderung zum beruflichen Einstieg	4.2 Mitwirkung und Beratung bei schulischen, beruflichen und weiteren biographischen Übergängen sowie bei persönlichen Bedarfslagen		<u>Schulseitig:</u> Übergang Schule-Beruf <u>Jugendhilfeseitig:</u> Hilfen bei allen Übergängen
Integrations- arbeit	1.3 insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration			Schulseitig: Integrationsarbeit Jugendhilfeseitig: Keine entsprechende Erwähnung
Elternarbeit	1.4 in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern	4.2 Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten	In beiden Bereichen aufgeführt.	<u>Schulseitig:</u> Einbezug der Familien bei Einzelfallhilfe <u>Jugendhilfeseitig:</u> gesondertes Aufgabengebiet

Vergleichskategorie	„Schulseitig“ Landesbeschäftigte (Erlass „Beschäftigung von Fachkräften für die Schulsozialarbeit in Nordrhein- Westfalen“ BASS 21-13 Nr. 6) Zitat* mit Belegstelle	„Jugendhilfeseitig“ Beschäftigte (Erlass „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW“ BASS 11-02 Nr. 45a) Zitat* mit Belegstelle	Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Sozialraum- bezug/ Netzwerk- arbeit	1.4 Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen 4.1 Fachkräfte für Schulsozialarbeit steuern die Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern und vertreten die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen. Sie wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und unterstützen sie durch Planung und Durchführung der den Unterricht ergänzenden schulischen Angebote.	2 Mitarbeit erfolgreicher inner- und außerschulischer Netzwerkarbeit (sogenannte Lotsen-Funktion) 4.2 Kooperation mit (...) außerschulischen Beratungsstrukturen bei schulischen Vernetzungs- und Beratungsaufgaben	In beiden Bereichen aufgeführt.	<u>Schulseitig:</u> Gemeinwesenarbeit und Netzwerkarbeit <u>Jugendhilfeseitig:</u> dezidiert Netzwerkarbeit
Schul- entwicklung		2 konzeptionelle Arbeit im Bereich der Schulentwicklung 4.2 Beratung und Begleitung von Schulleitungen, Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal an den Schulen sowie kooperierenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe		<u>Schulseitig:</u> Keine entsprechende Erwähnung <u>Jugendhilfeseitig:</u> als Aufgabe formuliert

Vergleichskategorie	„Schulseitig“ Landesbeschäftigte (Erlass „Beschäftigung von Fachkräften für die Schulsozialarbeit in Nordrhein- Westfalen“ BASS 21-13 Nr. 6) Zitat* mit Belegstelle	„Jugendhilfeseitig“ Beschäftigte (Erlass „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW“ BASS 11-02 Nr. 45a) Zitat* mit Belegstelle	Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Freiwilligkeitsprinzip	4.2.2 Bei allen Angeboten sozialpädagogischer Hilfe gemäß Nr. 4.2 gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.			<u>Schulseitig:</u> Freiwilligkeitsprinzip angegeben <u>Jugendhilfeseitig:</u> Keine entsprechende Erwähnung
Sprechstunden	4.2.2 Es finden regelmäßig Sprechstunden statt.			<u>Schulseitig:</u> Sprechstunden angegeben <u>Jugendhilfeseitig:</u> Keine entsprechende Erwähnung

Tabelle: Eigene Darstellung basierend auf den Erlassen „Richtlinien über die Förderung von Schulsozialarbeit in NRW“ (BASS 11-02 Nr. 45a) vom 23.05.2025 und „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW“ (BASS 21-13 Nr. 6) vom 23.01.2008

Kathrin Gräble ist seit 2018 Professorin für ‚Verwaltung und Organisationswissenschaften‘ in der Sozialen Arbeit an der Hochschule Düsseldorf und beschäftigt sich seit vielen Jahren in Lehre und Forschung mit den strukturellen Bedingungen von Schulsozialarbeit, vor allem in Nordrhein-Westfalen, aber auch in Dänemark. Sie ist über kathrin.graessle@hs-duesseldorf.de erreichbar.

* Die angegebenen Nummern verweisen auf die Absätze im Erlass, aus dem die zitierten Textstellen stammen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf Anführungszeichen in diesen Spalten verzichtet.